



AMT HOHNER HARDE
Der Amtsvorsteher

Flusslandschaft
Eider-Treene-Sorge



24787 Fockbek, 31.01.2025

BEKANNTMACHUNG

Die nachstehende Haushaltssatzung des Amtes Hohner Harde für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und die Anlagen nehmen.

Im Auftrage

Witter
Fachdienstleiter



Bescheinigung über den Aushang:

Auszuhängen am: 31.01.2025

Abzunehmen am: 10.02.2025

Aushang erfolgt am: 04.02.2025

Abnahme erfolgt am: 17.02.2025



Haushaltssatzung

des Amtes Hohner Harde für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 18 der Amtsordnung in Verbindung mit dem § 77 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 12.12.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2025 wird

- | | | |
|----|--|------------------|
| 1. | im Ergebnisplan mit | |
| | einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 5.758.200,00 EUR |
| | einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 5.453.800,00 EUR |
| | einem Jahresüberschuss von | 304.400,00 EUR |
| | einem Jahresfehlbetrag von | 0,00 EUR |
| 2. | im Finanzplan mit | |
| | einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus | |
| | laufender Verwaltungstätigkeit auf | 5.595.100,00 EUR |
| | einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus | |
| | laufender Verwaltungstätigkeit auf | 4.961.500,00 EUR |
| | einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der | |
| | Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 22.800,00 EUR |
| | einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der | |
| | Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 402.900,00 EUR |
| | festgesetzt. | |

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und | |
| | Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0,00 EUR |
| 2. | der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen | 0,00 EUR |
| 3. | die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 13,05 VZ-Stellen. | |

§ 3

Die Umlagesätze werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|---------|
| 1. | Amtsumlage | |
| | a) von den Steuerkraftzahlen der Grundsteuer A und B, | |
| | der Gewerbesteuer, des Einkommensteueranteils | 33,00 % |
| | b) von den Schlüsselzuweisungen und den Sonder- | |
| | schlüsselzuweisungen | |

§ 4

Für die nach Anlage 1 zum Haushaltsplan nach § 20 GemHVO-Doppik gebildeten Budgets gelten folgende Budgetierungsregelungen:

- a) Übersteigen die Mehrbeträge eines Budgets die Minderbeträge, so kann der übersteigende Betrag zu 100 % auf Mehraufwendungen bei den Aufwendungen des Budgets verwendet werden. Der übersteigende Betrag ist in Höhe des in Satz 1 festgesetzten Prozentsatzes übertragbar. Ausgenommen von Satz 1 und 2 sind nach § 21 GemHVO-Doppik zweckgebundene Erträge.
- b) Übersteigen die Minderbeträge eines Budgets die Mehrerträge, so ist der übersteigende Betrag bei den Aufwendungen des Budgets gesperrt. Ausgenommen sind die nach §21 GemHVO-Doppik zweckgebundenen Erträge.
- c) Die Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.
- d) Die Minderaufwendungen des Budgets sind zu 80 % übertragbar.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 Gem.HVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen mindestens 10.000,00 € beträgt.

Hohn, den 12.12.2024



Wessolowski
Amtsvorsteher

